

# Tramaco GmbH

## Allgemeine Einkaufsbedingungen für den Geschäftsverkehr mit Unternehmen

### 1. Allgemeines - Geltungsbereich

1.1 Die Bestellung von Waren oder Leistungen erfolgt ausschließlich aufgrund dieser Einkaufsbedingungen.

Sie gelten für Geschäfte mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch bei nachfolgenden - insbesondere telefonischen - Bestellungen als Vertragsinhalt, ohne dass es eines ausdrücklichen erneuten Hinweises hierauf bedarf.

1.2 Die Auftragsbestätigung bzw. die Ausführung der Lieferung oder Leistung bedeutet stets, dass Einverständnis mit der Geltung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen besteht. Die Annahme der Ware oder Leistung in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen ist kein Anerkenntnis entgegenstehender Bedingungen. Abweichende Bedingungen des Lieferanten, die von uns nicht schriftlich anerkannt werden, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Dies gilt auch für Bestellungen nach Ziffer 2.

### 2. Bestellung, Bestätigung

2.1 Der Lieferant ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von acht Werktagen zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bzw. der Ware bei uns.

2.2 Der Vertrag kommt mit Eingang der Auftragsbestätigung des Lieferanten bei uns oder mit Abnahme der Lieferung durch uns zustande. Weicht der Inhalt der Auftragsbestätigung vom Inhalt der Bestellung ab, muss der Lieferant auf eine abweichende Annahme des Vertragsschlusses ausdrücklich und gesondert hinweisen. Ein Vertrag kommt in diesem Falle erst mit unserer Zustimmung zustande.

### 3. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise einschließlich der Anlieferung „frei Haus“ der von uns genannten Empfangsstelle einschließlich handelsüblicher Verpackung.

### 4. Lieferung

4.1 Empfangsstelle und Erfüllungsort ist, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird, unser Werk in Tornesch.

Die Anschrift lautet: Lise-Meitner-Allee 8, 25436 Tornesch, Deutschland. Lieferungen durch LKW werden montags bis donnerstags von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr angenommen. Außerhalb dieser Zeiten eingehende Lieferungen können erst am folgenden Werktag angenommen werden. Bis zur Übernahme der Ware durch unsere Empfangsstelle trägt der Lieferant die Gefahr und sämtliche Kosten. Bei Lieferung „frei Haus“ der von uns genannten Empfangsstelle hat der Lieferant die Transportversicherung für uns kostenfrei zu decken. Ist die Lieferung ausnahmsweise nicht „frei Haus“ der von uns genannten Empfangsstelle vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeiten für Verladen und Versand rechtzeitig bereitzustellen. Falls Lieferung ab Werk vereinbart sein sollte, hat der Lieferant hinsichtlich Beförderungsdauer und Transportkosten die frachtgünstigste Möglichkeit zu wählen. Mehrkosten, die durch die Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten, wenn wir dem Lieferanten eine günstigere Transportmöglichkeit nachweisen.

4.2 Vereinbarte Lieferzeiten sind bindend. Sie laufen ab Bestelldatum. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Ware bzw. Ablieferung der Leistung bei der von uns genannten Empfangsstelle. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig. Bei Lieferfristüberschreitungen ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich und unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Im Fall des Lieferverzuges haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachstehend nicht etwas anderes vorgesehen ist. Ein Vorbehalt der Selbstbelieferung auf Seiten des Lieferanten wird ausgeschlossen.

4.3 Bei Abrufflieferungen vereinbarte Liefertermine sind nach den gleichen Grundsätzen wie in Ziffer 4.2 festgelegt verbindlich. Eine Lieferung erfolgt ebenfalls „frei Haus“ der von uns genannten Empfangsstelle und auf Gefahr des Lieferanten. Lieferabrufe können auch durch Datenfernabrufe erfolgen.

4.4 Nicht vereinbarte Mehrlieferungen berechtigen uns, entweder die mehrgelieferte Ware bei entsprechender Valutierung der Rechnungen abzunehmen oder diese bis zu ihrer Abholung durch den Lieferanten auf seine Kosten einzulagern oder die mehrgelieferte Ware auf Kosten des Lieferanten an diesen zurückzusenden.

4.5 Den Sendungen sind jeweils zwei Lieferscheine beizufügen. Die Lieferscheine müssen eine genaue Angabe des Lieferinhalts enthalten und stets unter Angabe unserer Bestell-, Artikel- sowie der USt-ID Nummern erfolgen. Unterlässt der Lieferant die Angabe der vorbenannten Nummern, haben wir für dadurch bedingte Verzögerungen in der Bearbeitung nicht einzustehen. Rechnungen sind sofort nach ausgeführter Lieferung in zweifacher Ausfertigung separat an uns zu senden.

4.6 Ein verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten - insbesondere der Vorbehalt des Eigentums an den gelieferten Waren bis zur völligen Bezahlung aller Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung - wird ausgeschlossen.

4.7 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

### 5. Zahlungsbedingungen

5.1 Ohne anders lautende Vereinbarung erfolgt Zahlung innerhalb von 30 Tagen netto, bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3% Skonto. Die Zahlungsfrist beginnt erst nach Eingang der Ware, einschließlich ordnungsgemäßer Lieferscheine und Rechnung. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank.

5.2 Rechnungen müssen die Angabe unserer Bestell-, Artikel- sowie der USt-ID Nummer enthalten. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

5.3 Zahlungen erfolgen grundsätzlich an den Lieferanten. Der Lieferant darf seine Forderungen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abtreten oder durch Dritte einziehen lassen.

5.4 Bei mangelhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Der Zeitpunkt der (auch vollständigen) Zahlung hat auf unser Rückrecht und die Gewährleistung des Lieferanten keinen Einfluss.

5.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Der Lieferant kann nur mit unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

5.6 Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen oder Preisen des Lieferanten. Preiserhöhungen bedürfen unserer ausdrücklichen Anerkennung, bevor sie in Kraft treten.

### 6. Qualitätssicherung

6.1 Die gelieferten Waren müssen den jeweils im Staat des Sitzes des Lieferanten und unseres Geschäftssitzes geltenden gesetzlichen Bestimmungen, den einschlägigen Verordnungen und Richtlinien sowie allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum entsprechen. Der Lieferant hat uns die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf etwaige Verwendungsbeschränkungen und Deklarationspflichten für die gelieferte Ware schriftlich hinzuweisen.

6.2 Die gelieferten Waren müssen außerdem mit den der Bestellung zugrunde liegenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Beschreibungen, Mustern und Spezifikationen, und den in der Bestellung vorgegebenen Eigenschaften und Qualitätsanforderungen exakt übereinstimmen.

6.3 Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete Qualitätskontrolle durchzuführen, deren Einhaltung wir durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Besichtigung des Betriebes während der üblichen Betriebsstunden nach vorheriger Anmeldung, überwachen dürfen.

# Tramaco GmbH

## Allgemeine Einkaufsbedingungen für den Geschäftsverkehr mit Unternehmen

Der Lieferant verpflichtet sich weiterhin, von den durchgeführten Prüfungen Aufzeichnungen darüber anzufertigen, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände geprüft worden sind und welche Resultate die Qualitätstests ergeben haben. Sämtliche Prüf-, Mess- und Kontrollergebnisse sind 10 Jahre zu archivieren. Wir sind nach vorheriger Anmeldung berechtigt, in diese Unterlagen während der üblichen Betriebsstunden Einblick zu nehmen und Kopien hiervon anfertigen zu lassen. Die Einsicht in Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten kann verwehrt werden.

### 7. Mängeluntersuchung / Mängelhaftung

7.1 Wir sind verpflichtet, die gelieferte Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf Quantitätsabweichungen und Beschädigungen zu untersuchen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang an dem in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort und ab Vorlage der zur Prüfung der Ware nötigen, ordnungsgemäßen Dokumente (insbesondere Versandschein und Lieferschein) oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

7.2 Die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften stehen uns ungekürzt zu. Unabhängig davon ist der Lieferant bei Lieferung fehlerhafter Ware auf unser Verlangen hin verpflichtet, die fehlerhafte Ware auszusortieren sowie eine Mangelbeseitigung oder Nachlieferung nach unserer Wahl innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist vorzunehmen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Wird die Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht oder erneut mangelhaft durchgeführt, sind wir nach Fristsetzung zum Rücktritt berechtigt. Dies gilt auch für ausstehende, noch nicht fällige Lieferungen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

7.3 In dringenden Fällen oder bei Gefahr im Verzug sind wir nach erfolgreichem Verstreichen einer kurzen, angemessenen Frist, oder wenn aufgrund der Dringlichkeit unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen eine Fristsetzung ausgeschlossen ist, nach Unterrichtung des Lieferanten von den Umständen und der geplanten Ersatzvornahme berechtigt, die Nachbesserung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte durchführen zu lassen.

7.4 Die Gewährleistung endet mit Ablauf von 24 Monaten seit Lieferung der bestellten Ware zu der von uns angegebenen Empfangsstelle. Im Falle der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung verlängert sich die Gewährleistungsfrist entsprechend um deren Dauer, endet jedoch spätestens nach Ablauf von 3 Jahren seit Erstlieferung.

7.5 Zur Erhaltung unserer Gewährleistungsansprüche genügt es, dass wir dem Lieferanten den Mangel innerhalb der Gewährleistungsfrist angezeigt haben.

7.6 Haben wir dem Lieferanten bekannt gegeben, dass wir die Ware für den Export kaufen, gilt der für dieses Exportgeschäft bekannt gegebene Ablieferungsort als Erfüllungsort, und wir sind berechtigt, die Ware ohne Untersuchung zu übernehmen und weiter zu versenden. Alle Untersuchungs- und Rügefristen beginnen erst mit dem Zeitpunkt, in dem der ausländische Käufer die Möglichkeit der Prüfung hat, frühestens mit dem Entladen am Ablieferungsort.

7.7 Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen ist ab der Mängelanzeige gehemmt und beginnt erst nach ausdrücklicher Ablehnung der Gewährleistung bzw. nach Abbruch von Verhandlungen hierüber weiterzulaufen.

7.8 Eine Schadensersatzpflicht des Lieferanten ist grundsätzlich nur gegeben, wenn den Lieferanten ein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden trifft. Dies gilt nicht in Fällen, in denen der Lieferant nach den gesetzlichen Regelungen, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, verschuldensunabhängig haftet.

7.9 Die Schadensersatzpflicht des Lieferanten ist ausgeschlossen, soweit wir unsererseits die Haftung gegenüber unserem Abnehmer wirksam beschränkt haben.

### 8. Produkthaftung / Produzentenhaftung

8.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

8.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine angemessene Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden. Stehen uns über die jeweilige Deckungssumme der Produkthaftpflichtversicherung hinausgehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

8.3 Werden wir aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung von Dritten in Anspruch genommen, tritt der Lieferant uns gegenüber insoweit ein, wie er auch dem Dritten gegenüber unmittelbar haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen uns und dem Lieferanten finden die Grundsätze des § 254 BGB (Mitverschulden) entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten. Ziff. 7.9 gilt entsprechend.

8.4 Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten. § 254 BGB findet entsprechende Anwendung.

8.5 Wir haben das Recht, Vergleiche mit Drittschädigten abzuschließen; die Ersatzpflicht des Lieferanten bleibt unberührt, solange solche Vergleiche kaufmännisch geboten waren und die Interessen des Lieferanten ausreichend berücksichtigt wurden.

### 9. Höhere Gewalt

9.1 Bei Eintritt höherer Gewalt, wie etwa Krieg oder Kriegsgefahren, Naturkatastrophen, Transport- oder Betriebsstörungen, Arbeitskampfmaßnahmen, Rohstoffverknappungen, devisenmäßigen Behinderungen oder gleichartigen unvorhergesehenen Lieferhindernissen, sind wir für die Dauer des Hindernisses von der Annahmepflicht befreit, soweit das Hindernis auf die Entgegennahme der Ware oder der Leistung von erheblichem Einfluss ist.

9.2 Sofern die Ereignisse höherer Gewalt vorübergehender Natur sind, sind wir berechtigt, die Erfüllung zu einem späteren Termin zu verlangen.

9.3 Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als vier Monate an, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Lieferanten hieraus irgendwelche Ansprüche entstehen. Die Geltendmachung höherer Gewalt muss innerhalb einer Woche nachdem uns das betreffende Ereignis bekannt geworden ist, erfolgen.

### 10. Zahlungseinstellung / Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Stellt ein Vertragspartner seine Zahlung ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

### 11. Rechtsmängel / Schutzrechte

11.1 Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der gelieferten Waren aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte), wie etwa Markenrechten, ergeben, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

11.2 Werden wir oder unsere Abnehmer von einem Dritten wegen der Benutzung solcher Schutzrechte in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns und unsere Abnehmer auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns oder unseren Abnehmern aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Die Freistellungsverpflichtung entfällt, wenn der Lieferant nachweist, dass er die Verletzung der Schutzrechte nicht zu vertreten hat.

11.3 Die Vertragspartner verpflichten sich, einander unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, einvernehmlich den Ansprüchen entgegenzuwirken.

11.4 Auf unsere Anfrage ist der Lieferant verpflichtet, uns die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und lizenzierten gewerblichen Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an den Liefergegenständen mitzuteilen.

### 12. Vertrauliche Angaben

Der Lieferant ist verpflichtet, alle Unterlagen und Angaben, die mit unserer Bestellung verbunden sind und sich aus dem Geschäftsgang ergeben, strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den Unterlagen und Angaben enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist oder dem Lieferanten nachweislich schon im Zeitpunkt der jeweiligen Bestellung bekannt war.

# Tramaco GmbH

## Allgemeine Einkaufsbedingungen für den Geschäftsverkehr mit Unternehmen

### **13. Schlussbestimmungen**

13.1 Die Vertragsparteien beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

13.2 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

13.3 Die Beziehungen zwischen uns und dem Lieferanten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie sonstige, auch künftige, zwischenstaatliche oder internationale Übereinkommen finden, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, keine Anwendung.

13.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Liefergeschäft ist, soweit der Lieferant Kaufmann ist, nach unserer Wahl Hamburg oder der Sitz des Lieferanten, für Klagen des Lieferanten ausschließlich Hamburg. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

# Tramaco GmbH

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für den Geschäftsverkehr mit Unternehmen

### 1. Allgemeines - Geltungsbereich

1.1 Sämtliche Kaufvertragsabschlüsse und Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Diese Bedingungen gelten auch für alle nachfolgenden Geschäfte als vereinbart, selbst wenn wir uns bei weiteren Verträgen - insbesondere bei telefonischer Bestellung - nicht ausdrücklich hierauf berufen. Sofern im Einzelfall ausnahmsweise etwas anderes gelten soll - insbesondere Einkaufsbedingungen des Abnehmers - bedarf es unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Durch die Auslieferung von Ware erkennen wir die Geschäftsbedingungen des Käufers nicht an; demgegenüber erklärt sich der Käufer durch die Warenannahme mit unseren Bedingungen einverstanden.

1.2 Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur für Geschäfte mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

### 2. Angebot-Angebotsunterlagen

2.1 Unsere Angebote sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend und stellen lediglich eine Aufforderung an den Käufer zur Abgabe eines verbindlichen Auftrags dar.

2.2 Die zu unserem freibleibenden Angebot gehörenden Unterlagen, wie technische Datenblätter, Gewichts- und Maßangaben usw., sind nur annähernd maßgebend, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Verträge kommen nur durch unsere Auftragsbestätigung zustande. Dem steht es gleich, wenn wir stillschweigend den Auftrag ausführen.

2.3 Vertragsgegenstand ist ausschließlich das verkaufte Produkt mit den Eigenschaften und Merkmalen sowie dem Verwendungszweck gemäß unserem Angebot. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheit der Ware dar. Andere oder weitergehende Eigenschaften und/oder Merkmale oder ein darüber hinausgehender Verwendungszweck bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Branchenübliche Mehr- oder Minderlieferungen bis zu plus/minus 10% sind zulässig.

### 3. Preise

3.1 Sollten wir in der Zeit zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung unsere Preise allgemein ermäßigen oder erhöhen, so wird der am Tage der Lieferung gültige Preis berechnet.

3.2 Preiserhöhungen nach Ziffer 3.1 sind zulässig, wenn sie auf Veränderungen von preisbildenden Faktoren beruhen, die unvorhersehbar nach Vertragsabschluss entstanden und von uns nicht zu vertreten sind; die Preiserhöhung muss ihrer Höhe nach durch die Veränderung der preisbildenden Faktoren gerechtfertigt sein und dem Käufer innerhalb angemessener Frist angezeigt werden.

3.3 Im Falle der Erhöhung der Preise nach Ziffer 3.1 ist der Käufer berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten. Irgendwelche Rechte, insbesondere Schadensersatzansprüche, kann keine Partei hieraus ableiten.

3.4 Etwaige nach Kaufabschluss eintretende Änderungen von Zöllen und sonstige, die Ware betreffenden Abgaben sowie Frachten, gehen zugunsten oder zu Lasten des Käufers, wenn er vertraglich zur Tragung dieser Kosten verpflichtet ist.

### 4. Zahlungsbedingungen

4.1 Rechnungen sind, soweit wir nichts anderes schriftlich bestätigt haben, ohne jeden Abzug binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen. Wechsel oder Schecks werden nur zahlungshalber, nach vorheriger ausdrücklicher Vereinbarung hereingenommen. Die Bankgebühren gehen zulasten des Käufers.

4.2 Bei Zahlungsverzug hat der Käufer Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens behalten wir uns ausdrücklich vor.

4.3 Bei einer nach Abschluss des Kaufvertrages eintretenden wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers, durch die die Ansprüche des Verkäufers gefährdet werden, Wechsel- und Scheckproteste vorliegen, das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Käufers beantragt worden ist oder der Käufer in Insolvenz fällt, sind wir berechtigt, unabhängig von etwaig eingeräumten Zahlungszielen, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Sicherheiten auszuführen. Darüber hinaus sind wir unbeschadet weiterer Rechte berechtigt, den Vertrag nach Ablauf einer angemessenen gesetzten Nachfrist zur Zahlung oder Leistung einer Sicherheit unter Ablehnungsandrohung zu kündigen. Alle offenen Fakturen werden sofort fällig.

4.4 Die Aufrechnung gegenüber unseren Forderungen mit bestrittenen und/oder nicht rechtskräftig festgestellten und/oder nicht entscheidungsreifen Gegenforderungen ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt für die Ausübung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten. Rechte des Käufers aus diesem Vertrag dürfen nicht an Dritte abgetreten werden, es sei denn, es ist etwas anderes schriftlich vereinbart.

### 5. Lieferzeit

5.1 Vom Verkäufer in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.

5.2 Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung, für Nichtlieferungen oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Feuer, Hochwasser, Erdbeben, Tsunamis, Vulkanausbrüche, Krieg, Schwierigkeiten in der Beschaffung von Material, Energie, Verpackung oder Transportraum, Transportverzögerungen, Streiks, Vandalismus, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat.

5.3 Aufgrund solcher in Ziffer 5.2 genannten Umstände, die auf die Abwicklung des Kaufvertrages einwirken, sind wir berechtigt, die Lieferung um die entsprechende Zeit hinauszuschieben. Führt eine solche Störung nach Ziffer 5.2 zu einem Lieferaufschub von mehr als vier Monaten, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten. Wird infolge der in Ziffer 5.2 genannten Umstände die Lieferung, ohne dass wir dies zu vertreten haben, unmöglich oder unzumutbar, sind wir berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dem Käufer stehen in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche infolge der Nichtlieferung gegen uns zu. Eventuelle gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.

5.4 Für Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Verzuges oder Unmöglichkeit gilt Ziffer 9.

### 6. Gefahrübergang

Die Ware reist grundsätzlich auf die Gefahr des Käufers, unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe der Ware (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen (z. B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem die Ware versandbereit ist und der Verkäufer dies dem Käufer angezeigt hat.

### 7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Alle von uns gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen aus allen Geschäftsverbindungen einschließlich des Ausgleichs eines Kontokorrentsaldos.

7.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

7.3 Die weitere Verarbeitung erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Ist im Falle der §§ 947 Abs. 2, 948 BGB eine Sache des Käufers Hauptsache, so überträgt uns der Käufer seinen Miteigentumsanteil schon jetzt, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der von uns jeweils verarbeiteten Ware zum Gesamtwert der neuen Hauptsache. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit Materialien Dritter, erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Waren zu dem der anderen Materialien. Das so erworbene Miteigentum gilt als Vorbehaltsware, die der Käufer für uns unentgeltlich verwahrt.

# Tramaco GmbH

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für den Geschäftsverkehr mit Unternehmen

7.4 Die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware ist nur im normalen Geschäftsgang gestattet und kann im Falle der Ziffer 4.3 von uns untersagt werden. Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren und Forderungen sind uns vom Käufer unverzüglich mitzuteilen. Forderungen aus Weiterveräußerungen werden hiermit bis zum Ausgleich aller unserer Rechnungen in Höhe des ausstehenden Betrages an uns abgetreten. Wir nehmen hiermit die Abtretung an. Die in Ziffer 7.2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die Forderungen insgesamt um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

### **8. Gewährleistung**

8.1 Der Käufer hat die gekaufte Sache unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort sorgfältig auf etwaige Sachmängel zu untersuchen. Entdeckt der Käufer dabei einen Mangel hat er diesen unverzüglich, spätestens 10 Werktage nach Eingang der Ware am Bestimmungsort dem Verkäufer unter genauer Beschreibung des Mangels anzuzeigen. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt. War der Mangel trotz sorgfältiger Prüfung der Ware bei Lieferung nicht erkennbar, ist er unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach seiner Entdeckung, zu rügen.

8.2 Die Mängelrügen nach Ziffer 8.1 haben schriftlich zu erfolgen.

8.3 Wir übernehmen keine Haftung nach Verarbeitung der verkauften Sache sowie für Folgen, die durch unsachgemäßen Gebrauch der verkauften Sache verursacht werden.

8.4 Bei Vorliegen von Sachmängeln beseitigen wir nach unserer Wahl den Mangel oder liefern eine mangelfreie Sache (Nacherfüllung). Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Beruht der Mangel auf dem Verschulden des Verkäufers, kann der Käufer unter den in Ziffer 9.1 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

8.5 Alle Mängelgewährleistungsansprüche werden hinfällig, wenn uns der Käufer keine Gelegenheit gibt, an Ort und Stelle die Identität der beanstandeten Ware und die vorgebrachten Mängel zu prüfen und Proben auf Verlangen nicht unverzüglich zur Verfügung stellt. Die Ansprüche werden ferner hinfällig, wenn nicht sofort nach Feststellung der Mängel eine Be- oder Verarbeitung der Ware eingestellt oder unsere Ware mit Ware anderer Herkunft vermischt oder verbunden wird.

8.6 Gewährleistungs- und Ersatzansprüche des Käufers verjähren innerhalb von einem Jahr, beginnend ab Übergabe des Kaufgegenstandes an den Käufer. Dies gilt nicht, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen haben sowie für Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf Ersatz eines Körper- oder Gesundheitsschadens wegen eines von uns zu vertretenden Mangels gerichtet oder auf grobes Verschulden unsererseits oder unserer Erfüllungsgehilfen gestützt sind. In diesen Fällen kommt die gesetzliche Verjährungsfrist zur Anwendung.

8.7 Unsere anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift ist unverbindlich - auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter - und befreit den Käufer nicht von der eigenen Prüfung der durch uns gelieferten Produkte auf deren Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke sowie auf deren Konformität mit Schutzrechten Dritter.

8.8 Sämtliche von uns stammenden Kenntnisse, Unterlagen und Gegenstände, wie z.B. Rezeptur- und Prozessinformationen, Zeichnungen, Muster oder Modelle, die wir dem Käufer im Zusammenhang mit unseren Angeboten und unserer anwendungstechnischen Beratung zur Verfügung stellen, verbleiben in unserem Eigentum. An diesen Kenntnissen, Unterlagen und Gegenständen stehen uns die Urheberrechte und verwandten Schutzrechte im Sinne des Urheberrechtsgesetzes zu. Der Käufer ist nicht befugt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung die ihm zur Verfügung gestellten Kenntnisse, Unterlagen und Gegenstände Dritten zur Kenntnis zu geben.

8.9 Der Käufer verpflichtet sich, keine Schutzrechtsanmeldung bezogen auf die in Ziff. 8.8 genannten Urheberrechte und Schutzrechte anzumelden und keine Lizenzen im Zusammenhang mit diesen Urheberrechten und Schutzrechten an Dritte oder verbundene Unternehmen zu erteilen.

### **9. Schadensersatz**

9.1 Für Ansprüche auf Schadensersatz wegen schuldhafter Handlungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, u.a. Verzug, mangelhafte oder falsche Lieferung, Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis oder von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, unerlaubte Handlung, Produkthaftpflicht (ausgenommen die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz), haften wir nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Verkäufer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) handelt. Der Begriff der Kardinalpflicht beschreibt insoweit abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, in einem solchen Fall der Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Einschränkungen dieser Ziffer 9 gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Eine persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Fall einer Verletzung von Leben, des Körpers oder der Gesundheit.

9.2 Vereinbarungen zwischen dem Kunden und seinen Abnehmern, die über die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche hinausgehen, gehen nicht zu unseren Lasten.

9.3 Eine über das Vorstehende hinausgehende Haftung von uns ist ausgeschlossen.

### **10. Schlussbestimmungen**

10.1 Die Vertragsparteien beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

10.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist - soweit der Käufer Kaufmann ist - nach unserer Wahl Hamburg oder der Sitz des Käufers, für Klagen des Käufers ausschließlich Hamburg. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

10.3 Die Beziehungen zwischen uns und dem Käufer unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie sonstige, auch künftige zwischenstaatliche oder internationale Übereinkommen finden, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, keine Anwendung.

10.4 Sollte eine der vorstehend benannten Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.